



Gemeindeamt Klaus
Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: gemeinde@klaus.at
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Verordnungstext zum Räumlichen Entwicklungsplan

Entwurf

zur öffentlichen Auflage

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2024

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Grundsätze der Gemeindeentwicklung

(1) Die räumliche Entwicklung der Gemeinde orientiert sich an nachstehenden Grundsätzen:

- a) Die Siedlungsentwicklung nimmt Rücksicht auf die Umwelt und geht sorgsam mit natürlichen Ressourcen um.
- b) Die dörfliche Struktur der Gemeinde soll erhalten werden. Entwicklungsmaßnahmen orientieren sich dazu an einem „maßvollen“ Bevölkerungswachstum.
- c) Eine integrierte Planung soll die hohe Wohn- und Lebensqualität sicherstellen und eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung (flächeneffizient, nachhaltig, nachbarschaftsverträglich, ortsbildliche Werte sichernd, klimawandelangepasst) ermöglichen.
- d) Die wirtschaftliche Entwicklung zielt auf die Schaffung eines breiten gestreuten Angebotes an Arbeitsplätzen ab. Die Land- und Forstwirtschaft wird – neben ihrer Funktion als Landschaftspflegerin – als Produzentin von Lebensmitteln und damit Teil der Klauseer Wirtschaft gesehen.
- e) Der Verkehr soll auf umwelt- und ortsverträgliche Art und Weise abgewickelt werden, um die Lebensqualität zu erhalten und weiter zu verbessern. Eine Aufwertung des Fuß- und Radverkehrs steht dabei im Fokus.
- f) Die Kommunikation zwischen der Gemeinde und der Bevölkerung erfolgt transparent und strukturiert und berücksichtigt die Interessen und der Bevölkerung.
- g) Die örtlichen Vorzüge der Gemeinde werden bei der zukünftigen Entwicklung berücksichtigt. Dazu gehören u.a. die Lage in der Region, die klimatisch Gunstlage, der dörfliche Charakter, die Weinbautradition als Winzergemeinde (z.B. Rebgarten „Pfarrers Büchel“), die Nähe zum Frei-/Naturraum und die hohe Wertigkeit des Sports. In diesem Zusammenhang wird auch die langjährige Zusammenarbeit mit der Partnergemeinde Donnerskirchen im Burgenland weiter gepflegt.

- (2) Mit einer aktiven Bodenpolitik soll das Einbringen öffentlicher Interessen in die Siedlungsentwicklung unterstützt und der Handlungsspielraum der Gemeinde damit vergrößert werden. Im Fokus stehen dabei insbesondere Flächen im Ortskern und dessen Umfeld. Das Ausmaß der bodenpolitischen Aktivitäten richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

§ 2

Regionale Zusammenarbeit

- (1) Die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit wird als Beitrag zur Gemeindeentwicklung gepflegt und wo nötig und möglich weiter vertieft. Dazu werden:
- a) die Rolle der Regionalplanungsgemeinschaft (Regio Vorderland-Feldkirch) unterstützt und weiter gestärkt;
 - b) regionale Planungen auf kommunaler Ebene konkretisiert und umgesetzt;
 - c) die Abstimmung mit den Nachbargemeinden verstärkt.
- (2) Möglichkeiten und Sinnhaftigkeit weiterer Kooperationen werden laufend geprüft. Im Fokus liegen dabei insbesondere die Themenfelder Versorgungsinfrastruktur (z.B. Pflege, Bildung, Kinderbetreuung, Freizeitangebote), Mobilität, Betriebsgebietsentwicklung und Energie sowie Klimawandelanpassung.
- (3) Mit der Gemeinde Weiler wird insbesondere zu nachstehenden Themen eine interkommunale Abstimmung und Kooperation angestrebt:
- a) Zentrumsentwicklung;
 - b) Bebauungsvorgaben im Bereich der Gemeindegrenze;
 - c) Verkehrserschließung; insbesondere die Durchwegung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen;
 - d) Technische Infrastruktur;
 - e) Spiel- und Freiraumversorgung.

2. Abschnitt: Siedlungsraum

§ 3

Siedlungsrand

- (1) Vorrang hat die „Siedlungsentwicklung nach innen“; das Siedlungsgebiet wird nicht ausgeweitet. Dazu wird gemäß Zielplan (Anlage 2) ein mittelfristiger Siedlungsrand festgelegt. Neue Bauflächenwidmungen beschränken sich auf die Bereiche innerhalb dieses mittelfristigen Siedlungsrandes.
- (2) Kleinräumige Abrundungen von Bauflächen über den mittelfristigen Siedlungsrand gemäß Zielplan (Anlage 2) hinaus sind bis zu einer Größe von 200 m² zulässig, sofern
- a) sie für ein konkretes Bauvorhaben und eine geordnete Bebauung erforderlich sind,
 - b) damit kein Näherrücken an den Waldrand verbunden ist und
 - c) eine raumplanungsfachliche Prüfung keinen Widerspruch zu den Festlegungen dieses REP erbringt.

- (3) Im Bereich „Grafwaldweg“ wird die bestehende Bauerwartungsfläche reduziert. Die Entwicklungsmöglichkeiten werden gemäß Zielplan (Anlage 2) auf eine Bautiefe westlich des Weges beschränkt.
- (4) Im Bereich „Gardis“ wird die bestehende Bauerwartungsfläche in Freifläche umgewidmet.
- (5) Im Bereich „Im Tobel“ wird entlang des Klausbachs die Rücknahme von Bauflächen im Bereich von roten Gefahrenzonen geprüft.
- (6) Im Süden des Betriebsgebietes wird im Nahbereich der Bahnlinie kein Siedlungsrand festgelegt. Der Entwicklungsrahmen soll hier gemäß § 15 in regionaler Abstimmung definiert werden.

§ 4

Siedlungsentwicklung nach innen

- (1) Die Siedlungsentwicklung orientiert sich an der bestehenden Siedlungsstruktur und den räumlichen Gegebenheiten. Dabei werden insbesondere folgende Ziele verfolgt und auch in der Bebauungsplanung (siehe § 5) berücksichtigt:
 - a) Die Siedlungsentwicklung wird vorrangig auf das Siedlungsgebiet im Talboden konzentriert. Eine Verdichtung soll vorrangig hier stattfinden.
 - b) Im Ortskern gemäß Zielplan (Anlage 2) wird eine Stärkung der bestehenden Funktionen und eine Nutzungsdurchmischung angestrebt.
 - c) In den Wohnquartieren wird eine standort- und nachbarschaftsverträgliche Nutzungsdurchmischung ermöglicht, die Bedacht nimmt auf die hier vorrangige Wohnnutzung. Nutzungskonflikte werden durch eine vorausschauende Planung vermieden.
 - d) Die Entwicklung der Wohnquartiere in der Hangzone gemäß Zielplan (Anlage 2) nimmt insbesondere Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Erschließungssituation.
- (2) Die Festlegung von Verdichtungszone gemäß § 14 Abs. 9 RPG wird nicht angestrebt.
- (3) In den Entwicklungsgebieten gemäß Zielplan (Anlage 2), das sind innerhalb des Siedlungsrandes gelegene Bauerwartungsflächen und Freiflächen-Landwirtschaftsgebiet (jedoch nicht die Gst.-Nr. 109/2, 119, 428/4, 120, 121, 426, 427, .64, 280, .181 gemäß § 12 Abs. 3), für die eine auf die Standortumgebung angestimmte bauliche Entwicklung vorstellbar ist, sind Bauflächenwidmungen möglich. Für deren Entwicklung gilt insbesondere:
 - a) Nutzungskonflikte werden durch eine vorausschauende Flächenwidmung vermieden.
 - b) Öffentliche Interessen werden im Rahmen von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Raumplanungsverträgen) gemäß § 38a RPG eingebracht.
 - c) Bei Grundstücksumlegungen/-teilungen wird auf eine für die beabsichtigte Bebauung geeignete Parzellenstruktur und Verkehrserschließung geachtet. Dabei wird auch eine allfällige spätere Nachverdichtung berücksichtigt.
 - d) Erforderliche, öffentlich nutzbare Wegverbindungen werden gesichert. Dazu eine gute Durchwegung schaffen und bestehende Wegverbindungen absichern (z.B. durch Widmung als Verkehrsfläche oder durch die Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan).

- (4) Nachstehend gemäß lit. a bis c beschriebene und gemäß Zielplan (Anlage 2) mit der Signatur „gk“ gekennzeichnete Entwicklungsgebiete und größere Bauflächenreserven sollen nach einem Gesamtkonzept entwickelt werden. Für die einzelnen Bereiche gelten insbesondere folgende Ziele:
- a) Bereich „Hinteres Riedle“:
 - Eine Durchwegung in Ost-West-Richtung wird angestrebt.
 - Das maximale Ausmaß der baulichen Nutzung wird mit der Verkehrserschließung abgestimmt.
 - Ein öffentlich nutzbarer Spiel-/Freiraum wird geschaffen.
 - b) Bereich Schmalzgasse:
 - Der Flächen zwischen Schmalzgasse und Schule/Sportplatz sollen als Teil des Ortskerns entwickelt werden.
 - Vorrangig angedacht sind Spiel- und Freiflächen (siehe auch § 9 Abs. 1).
 - Eine bauliche Verdichtung ist vorstellbar.
 - Zukünftige Nutzungsansprüche sollen berücksichtigt werden, z.B. soziale Angebote wie gemeinnütziges Wohnen, Pflegeangebote, betreutes Wohnen, Kinderbetreuung etc.
 - c) Bereich Sägerstraße / Im Riesacker:
 - Eine bauliche Verdichtung wird ermöglicht.
 - Auf das Geringhalten von Belastungen durch das angrenzende Betriebsgebiet wird geachtet.

§ 5

Rahmen für die bauliche Entwicklung

- (1) Der Rahmen für die bauliche Entwicklung wird über das Instrument Bebauungsplan gemäß § 28 RPG definiert:
- a) Ziel ist ein Bebauungsplan für das gesamte Siedlungsgebiet mit Ausnahme des Betriebsgebietes. Inhalte geltender Verordnungen und sonstige Bebauungsbestimmungen werden dazu überprüft.
 - b) Sofern erforderlich, werden für die Entwicklung größerer Entwicklungsgebiete und Bauflächenreserven Teilbebauungspläne verordnet. Sie werden mit dem Gesamtbebauungsplan abgestimmt.
 - c) Die bauliche Entwicklung im Betriebsgebiet Treietstraße (die als Baufläche-Betriebsgebiet gewidmeten Flächen) wird über einen eigenen Bebauungsplan geregelt; hinsichtlich des Betriebsgebiets an der Landesstraße L190 wird eine Abstimmung auf regionaler Ebene angestrebt.
 - d) Für die Bebauungsplanung gelten insbesondere die Ziele gemäß Abs. 3-6.
- (2) Bei allen Bauvorhaben, die mögliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwarten lassen, dies sind jedenfalls Bauvorhaben im Ortszentrum, im Hangbereich, sowie Bauvorhaben aufgrund ihrer besonderen Größe, Lage oder Situierung, erfolgt eine Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat der Gemeinde. Ausgenommen sind geringfügige Umbauten, wenn sie keine orts- und landschaftsbildliche Relevanz haben.
- (3) Siedlungsökologische Aspekte und das Thema Klimawandelanpassung sollen verstärkt bei der baulichen Entwicklung berücksichtigt werden. Dazu werden insbesondere folgende Maßnahmen und Festlegungen geprüft:
- a) Minimierung von Bodenverbrauch und Versiegelung z.B. durch die Festlegung einer Grünflächenziffer oder eines Mindestanteils unversiegelter Fläche;
 - b) Dachbegrünung für Flachdächer unter Berücksichtigung von Solaranlagen;
 - c) Begrünung von Fassaden und Einfriedungen;

- d) Abstand zum Wald, zu Gewässern und Biotopen, z.B. durch Festlegung von Baugrenzen;
 - e) naturverträgliche Verglasung und Beleuchtung.
- (3) Im Sinne einer sparsamen Nutzung von Grund und Boden wird eine für den Dorfcharakter verträgliche und jeweils quartiersangepasste Verdichtung angestrebt. Dabei gilt:
- a) Entlang der Treietstraße und im Ortskern wird eine höhere Dichte ermöglicht. Besonders im Umfeld des Gemeindeamtes wird dabei auf den Erhalt bestehender Qualitäten (z.B. Ruhe, hohe Freiraumqualität) geachtet.
 - b) In der Hangzone gemäß Zielplan (Anlage 2) sollen nur maximal vier Wohneinheiten pro Gebäude zulässig sein, um hier großvolumige Baukörper zu vermeiden. Bei Festlegungen des Maßes der baulichen Nutzung in der Hangzone wird die Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen berücksichtigt; dies gilt insbesondere für den Bereich „Tschütsch“, wo nur Einfamilienhäuser gestattet werden sollen. Gebäude und Nebenanlagen in der Hangzone sollen sensibel in das Gelände eingefügt werden. Weithin sichtbare Stützmauern sollen vermieden werden.
 - c) Eine quartiersverträgliche Nachverdichtung im Bestand soll ermöglicht werden.
- (4) Im Bereich der südlichen Gemeindegrenze sollen Vorgaben zur baulichen Entwicklung mit der Gemeinde Weiler abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für das Maß der baulichen Nutzung und die Verkehrserschließung.
- (5) Grundlage für Ausnahmegewilligungen für eine höhere bauliche Ausnutzung nach § 35 RPG ist eine hohe Projektqualität hinsichtlich Architektur, Ortsbild, Freiraumkonzeption und -nutzung, Verkehrserschließung und Siedlungsökologie.
- (6) Für Entwicklungen auf Flächen in der Hangzone bzw. in Gefahrenzonenbereichen sind etwaige Sicherungsmaßnahmen zu beachten.

§ 6

Vertragsraumplanung

- (1) Bei der Neuwidmung von Bauflächen und Freiflächen-Sondergebiet wird der Abschluss von Raumplanungsverträgen gemäß § 38a RPG angestrebt.
- (2) Privatrechtliche Vereinbarungen sollen insbesondere auf Grundlage folgender Ziele und öffentlicher Interessen getroffen werden:
- a) Schaffung und Absicherung von Wegverbindungen;
 - b) Schaffung von gemeinnützigem Wohnraum;
 - c) Verbesserung der Frei- und Spielraumversorgung sowie des Angebots an Treffpunkten;
 - d) Durchgrünung des Siedlungsgebiets;
 - e) Sicherung hoher siedlungsökologischer Standards.
- (3) Die inhaltlichen Vereinbarungen und Sicherungsmittel werden im Anlassfall abhängig von den konkreten Standortgegebenheiten und den am jeweiligen Standort geltenden Entwicklungszielen festgelegt. Zur Schaffung von leistbarem Wohnraum werden insbesondere die Sicherungsmittel „Option auf Erwerb durch die Gemeinde“ oder „Vorkaufsrecht für die Gemeinde oder einen gemeinnützigen Bauträger“ geprüft.

3. Abschnitt: Sozialraum

§ 7

Ortskernentwicklung

- (1) Der Ortskern gemäß Zielplan (Anlage 2) soll als erlebbarer Mittelpunkt der Gemeinde entwickelt werden. Eine Belebung und eine Nutzungsdurchmischung werden hier forciert. Dabei gilt:
 - a) Ortskerntypische Einrichtungen sollen gehalten werden und eine Verlagerung nach außen (an die Peripherie, in das Betriebsgebiet) soll vermieden werden. Handel und Gewerbe sollen vorrangig an den Hauptverkehrsstraßen (L50 und L62) konzentriert werden.
 - b) Auf die bestehende Wohnnutzung wird Bedacht genommen.
 - c) Gemeinnütziger Wohnbau kann Bestandteil der Ortskernentwicklung sein.
 - d) Leerstand soll vermieden werden; eine Aktivierung von Leerstand wird dazu unterstützt.
 - e) Die Aufenthaltsqualität soll durch Verkehrsberuhigung (siehe § 16 Abs. 3) und die Schaffung attraktiver öffentlicher Räume (siehe § 8) erhöht werden. Dazu wird auch die Verbesserung der Zugänglichkeit des Klausbachs angestrebt, um dessen Potenzial als innerörtlicher Freiraum zu nutzen.
- (2) Erhaltenswerte, das Ortsbild prägende Gebäude sollen erhalten bleiben. Festlegungen im Bebauungsplan und/oder in einem Objektschutzplan unterstützen dieses Ziel. Dies gilt auch für das Umfeld der Kirche, der als ein den Ortskern ergänzenden zentralräumlicher Bereich verstanden wird. Hier wird insbesondere auf das Ensemble und das Ortsbild Rücksicht genommen; ebenso auf den prägenden Rebgarten „Pfarrers Büchel“ (Gst.-Nr. 719/11, 720, 721).
- (3) Die Erreichbarkeit des Ortskerns wird verbessert, dazu wird die Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr sichergestellt und weiter ausgebaut.
- (4) Eine Abstimmung der Ortskernentwicklung mit der Gemeinde Weiler wird angestrebt, insbesondere bei der Mobilitätsplanung und der Straßenraumgestaltung.
- (5) Die Erstellung eines Gesamtkonzeptes (z.B. Quartiersentwicklungskonzept) für den Ortskern wird angestrebt. Dessen Ergebnisse werden über die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Instrumente der örtlichen Raumplanung (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Vertragsraumplanung etc) abgesichert und umgesetzt.

§ 8

Öffentlicher Raum und Treffpunkte

- (1) Das Angebot an Treffpunkten im öffentlichen und im halböffentlichen Raum – dazu gehören auch Gasthäuser – soll sowohl im Ortskern als auch in den Wohnquartieren weiter ausgebaut werden. Dazu werden:
 - a) nach Möglichkeit Flächen gesichert (durch eine aktive Bodenpolitik, im Rahmen der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung; v.a. beim Mehrfamilienwohnbau);
 - b) die Straßenraumgestaltung gemäß § 16 Abs. 3 verbessert und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung angedacht;

- c) Möglichkeiten für temporäre, niederschwellige Angebote (z.B. auf noch unbebauten Bauflächen) genutzt.
- (2) Die Freiflächen im Umfeld von Gemeindeamt, Volksschule und „Pavillon“ sowie im Bereich Schmalzgasse („Campus“) sollen aufgewertet werden.

§ 9

Freizeitinfrastruktur

- (1) Das Spielraumangebot im Bereich der Schmalzgasse („Campus“) wird ausgebaut. Der Standort soll als zentrumsnaher Spielplatz einen zentralen Treffpunkt in der Gemeinde bilden. Auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der angrenzenden Wohnnutzung wird geachtet (z.B. durch Nutzungsregeln).
- (2) Die Spielraumversorgung östlich der Walgaustraße wird verbessert und ausgebaut. Dazu werden:
- a) bei der Umwidmung von Bauerwartungsflächen in Bauflächen Vereinbarungen (Raumplanungsverträge) zur Errichtung öffentlich nutzbarer Spielflächen getroffen;
 - b) bei Mehrfamilienhausprojekten Spielflächen über der baugesetzlichen Mindestnorm angestrebt. Eine öffentliche (Mit-)Nutzung wird bevorzugt. Eine gute fußläufige Erreichbarkeit ist erforderlich.
- (3) Die Spiel- und Sportflächen südlich der Treietstraße werden als Aufenthaltsraum und Treffpunkt vorrangig für Jugendliche erhalten und gestaltet. Dabei gilt:
- a) Auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten wird geachtet.
 - b) Die Fuß-/Radweganbindung in das Siedlungsgebiet wird verbessert (sichere Verbindung und Querung der Treietstraße).
 - c) Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität werden geprüft.
 - d) Eine Kooperation mit den Gemeinden der Region Vorderland wird angestrebt.
- (4) Zur weiteren Verbesserung des Freizeit- bzw. Spielraumangebots ist die Gemeinde an Kooperationen mit anderen Gemeinden und Grundeigentümer:innen interessiert. Bestehende Vereinbarungen zur öffentlichen Nutzbarkeit sollen beibehalten werden.

§ 10

Gemeinbedarfseinrichtungen

- (1) Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sollen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt werden. Der langfristige Erhalt einer hohen Versorgungsqualität und der bedarfsgerechte Ausbau des Angebots werden dazu angestrebt.
- (2) Zur Verbesserung des Angebots wird auch auf eine regionale Abstimmung und Zusammenarbeit gesetzt; insbesondere in den Bereichen Bildung, Kinderbetreuung, Pflege, Gesundheitsversorgung und beim Freizeitangebot.

§ 11

Leistbares Wohnen

- (1) Die Umsetzung des Ziels „Leistbares Wohnen schaffen“ soll durch folgende Maßnahmen unterstützt werden:
 - a) Aktive Bodenpolitik gemäß § 1 Abs. 2;
 - b) Einsatz von Raumplanungsverträgen gemäß § 6;
 - c) Mobilisierung von Leerstand;
 - d) Nachverdichtung im Bestand gemäß § 4 Abs. 1;
 - e) Prüfung der Eignung gemeindeeigener Grundstücke für gemeinnützigen Wohnbau.
- (2) Gemeinnütziger Wohnbau soll abgestimmt mit einer baulichen Verdichtung vorrangig im Siedlungsgebiet im Talboden stattfinden. Eine Durchmischung von unterschiedlichen Wohnformen wird angestrebt.

4. Abschnitt: Landschaft und Naturraum

§ 12

Freiräume

- (1) Die Freiflächen südlich der Treietstraße werden als landwirtschaftliche Produktionsflächen zur Aufrechterhaltung der Ernährungssicherheit langfristig erhalten. Dazu wird deren Widmung als Freiflächen-Freihaltegebiet geprüft. Anforderungen, Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe werden dabei berücksichtigt.
- (2) Die unverbauten Hangbereiche (Flächen außerhalb des Siedlungsrandes) gemäß Zielplan (Anlage 2) werden langfristig erhalten. Dabei wird auch ein Abstand zum Wald gehalten. Dazu wird gemäß § 6 Abs. 3 die Festlegung von Baugrenzen im Bebauungsplan geprüft.
- (3) Die innerörtlichen Siedlungsfreiräume gemäß Zielplan (Anlage 2) im Bereich „Im Tobel“ werden als Teil der „Grünachse Klausbach“ freigehalten (Gst.-Nr. 109/2, 119, 428/4, 120, 121, 426, 427, .64, 280, .181). Sie sollen weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- (4) Für den Klausbach werden Abschnitte mit Renaturierungspotenzial erhoben. Eine zeitnahe Umsetzung von Renaturierungs- und Aufwertungsmaßnahmen unter Beachtung des Hochwasserschutzes wird angestrebt.
- (5) Die Unterschutzstellung des Bereichs „Tschütschgasse“ als örtliches Schutzgebiet gemäß § 29 NLG wird angestrebt.
- (6) Die alten Lesesteinmauer (z.B. im Hangbereich) werden als schützenswertes kulturelles Gut verstanden und sollen als solche erhalten bleiben.

§ 13

Naherholungsräume

- (1) Die „Grünachse Klausbach“ inklusive umliegender Freizeiteinrichtungen und Treffpunkten wird als zentraler Erholungsraum und als Freizeitachse vom „Tobel“ bis zur Gemeindegrenze zu Koblach erhalten; die Aufenthaltsqualität wird weiter verbessert, insbesondere entlang des Dammweges. Maßnahmen dazu sind:
 - a) Zugänglichkeit des Klausbachs verbessern (z.B. im Ortskern im Bereich „Pavillon“);
 - b) Freiflächen/Begleitgrün entlang des Baches erhalten und ein Heranrücken der Bebauung vermeiden (z.B. auf Ebene der Bebauungsplanung Baugrenzen definieren);
 - c) Möglichkeiten zur Renaturierung und Ausweitung des Gewässers prüfen (vgl. § 12 Abs. 4);
 - d) Nutzungskonflikte am Dammweg entschärfen.
- (2) Der Reitplatz im Bereich „Dammweg“ soll erhalten bleiben. Negative Auswirkungen auf den angrenzenden Klausbach inklusive Begleitwald sollen vermieden werden.
- (3) Auf den Freiflächen im Bereich „Gardis“ und im Umfeld der Tschütschkapelle soll eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung ermöglicht werden. Dabei wird auf eine Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Nutzung geachtet.

5. Abschnitt: Wirtschaftsraum

§ 14

Angestrebte Wirtschaftsstruktur

- (1) Die Gemeinde soll als attraktiver Wirtschaftsstandort weiterentwickelt werden. Dabei wird eine Ausgewogenheit zwischen dem Bevölkerungswachstum und der Arbeitsplatzentwicklung angestrebt. Eine durchmischte Wirtschaftsstruktur wird unterstützt.
- (2) Nutzungskonflikte (z.B. Lärm-/Schallbelastungen, Lichtbelastung/-verschmutzung) werden durch eine gesamtheitliche Betrachtung und durch integrierte Planungen möglichst vermieden. Dies betrifft insbesondere die Übergangsbereiche zwischen Betriebsgebieten und Wohngebieten (z.B. Gst.-Nr. 1137/30 und 1137/29).
- (3) Betriebe werden möglichst verträglich in das Ortsbild eingebettet; auf eine hohe architektonische, ortsbildliche und siedlungsökologische Qualität wird geachtet. Im Bebauungsplan werden dazu geeignete Festlegungen insbesondere bezüglich Höhen getroffen.
- (4) Arbeitsplätze sollen auch abseits des Betriebsgebietes, insbesondere im Ortskern ihren Platz finden, auch als Beitrag zur Ortskernentwicklung. Dazu werden unterstützende Festlegungen auf Ebene des Bebauungsplanes formuliert (z.B. gewerbliche Nutzungen im Erdgeschoß, Mindestgeschoßhöhe im Erdgeschoß). Eine aktives Leerstandmanagement soll diesbezügliche Bestrebungen unterstützen.
- (5) Die Landwirtschaft wird als wichtiger Wirtschaftszweig, insbesondere zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln, verstanden. Dazu wird auch die lokale Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (z.B. regelmäßiger Markt) unterstützt.

§ 15

Betriebsgebietsentwicklung

- (1) Die Betriebsgebiete an der Treietstraße und an der L190 soll regional abgestimmt weiterentwickelt werden. Rahmenbedingungen werden grenzüberschreitend im Rahmen der Regionalplanungsgemeinschaft abgestimmt und formuliert. Die Gemeinde Klaus bringt dazu folgende Positionen ein:
- a) Die Aktivierung bestehender Betriebsflächenreserven hat Vorrang gegenüber der Widmung und Entwicklung neuer Betriebsflächen.
 - b) Betriebsgebiete müssen standort- und widmungsadäquat genutzt werden. Betriebsgebietsflächen bleiben vorrangig jenen Betrieben vorbehalten, die diese Standorte und Flächenwidmung benötigen. Dazu wird das Erfordernis einer Zonierung von BB-I-Flächen gemäß § 14 Abs. 6 RPG geprüft und dabei auf die konkreten räumlichen Gegebenheiten und betrieblichen Anforderungen eingegangen.
 - c) Eine effiziente Nutzung der Betriebsflächen muss sichergestellt werden. Rahmenbedingungen dazu sollen geschaffen werden (z.B. Vorgaben zu Mehrgeschoßigkeit, flächensparende Parkierung).
 - d) Bei Betriebsansiedlungen soll auf den Flächenbedarf pro Arbeitsplatz und die regionale Wertschöpfung geachtet werden.
 - e) Bei der Betriebsgebietsentwicklung ist auf hohe Umwelt- und Energiestandards zu achten. Dazu sollen auf regionaler Ebene Qualitätskriterien erarbeitet werden.

6. Abschnitt: Mobilität

§ 16

Ortsverträgliche Mobilität

- (1) Die Gemeinde bekennt sich zum Ziel „Mobilitätswende“ und unterstützt eine umweltfreundliche Mobilität. Neben der Verbesserung der Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr und des Angebots des öffentlichen Verkehrs (ÖPNV) wird dazu eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs angestrebt.
- (2) Ein effizientes und ressourcenschonendes Mobilitätsverhalten soll gefördert werden. Folgende Grundsätze werden dazu verfolgt und Maßnahmen gesetzt:
- a) Erleichterung des Umstiegs auf öffentliche Verkehrsmittel;
 - b) Erhaltung einer kompakten Siedlungsstruktur;
 - c) Verdichtung des Wegenetzes („Dorf der kurzen Wege“);
 - d) Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für den Fuß- und Radverkehr und auf Schulwegen;
 - e) Attraktivierung des Radverkehrs, z.B.:
 - durch ausreichend Radabstellplätze in hoher Qualität (z.B. Überdachung, Versperrbarkeit) sowohl bei Gemeinbedarfseinrichtungen als auch bei Wohnanlagen;
 - mehr Raum für Fuß- und Radverkehr; dazu geeignete Straßenräume schaffen (z.B. Begegnungszonen, angepasste Straßenraumgestaltung);
 - f) Unterstützung alternativer Mobilitätsformen und -konzepte (z.B. Carsharing); dazu auch in Kooperationen mit Betrieben prüfen;

- g) Ausbau der Infrastruktur für die Elektromobilität; dazu auch Kooperationen mit Betrieben prüfen.
- (3) Eine Reduktion der Belastungen durch den motorisierten Verkehr wird angestrebt. Dabei gelten folgende Ziele:
- a) Flächendeckende Verkehrsberuhigung; insbesondere im Ortskern gemäß § 17 Abs. 3. Dazu wird die Umsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf allen Gemeindestraßen geprüft.
 - b) Der ruhende Verkehr soll in verträglicher und platzsparender Weise organisiert werden; d.h. auch Reduktion von Stellplätzen, insbesondere im Ortskern und bei Betriebsstätten. Dazu setzt sich die Gemeinde für eine in der Region abgestimmte, einheitliche Parkplatzbewirtschaftung ein.

§ 17

Straßen- und Wegenetz

- (1) Zur Förderung und Attraktivitätssteigerung des Fuß- und Radverkehrs wird das bestehende Wegenetz weiter ausgebaut und verdichtet sowie in seiner Qualität verbessert. Dazu werden
- a) neue Wegverbindungen frühzeitig in der Planung berücksichtigt und eingefordert (z.B. im Zuge von Gesamtkonzepten, Grundstücksteilungen, Flächenwidmung, Bebauungsplanung, Raumplanungsverträgen);
 - b) Wegrechte gesichert, z.B. durch die Schaffung eigener Wegparzellen, privatrechtliche Vereinbarungen, Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan);
 - c) Straßen und Wege nach Möglichkeit in das öffentliche Gut übernommen.
- (2) Eine Verdichtung des Wegenetzes wird insbesondere im Ortskern und in angrenzenden Bereichen forciert, um dessen Erreichbarkeit zu verbessern. Darauf wird insbesondere beim Entwicklungsgebiet „Hinteres Riedle“ geachtet.
- (3) Der Ortskern soll verkehrsberuhigt werden. Dazu werden folgende Maßnahmen geprüft:
- a) Der motorisierte Verkehr soll auf die hochrangigen Straßen konzentriert werden. Abseits davon wird der Fuß- und Radverkehr priorisiert, insbesondere im Umfeld von Gemeindeamt/Volksschule/Kindergarten.
 - b) Für die Walgaustraße wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung oder der punktuelle Umbau zur Begegnungszone angeregt. Die Gemeinde setzt sich bei den zuständigen Behörden dafür ein. Eine attraktive Straßenraumgestaltung wird im eigenen Wirkungsbereich über entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan unterstützt.
 - c) Eine Umgestaltung der Anna-Henslerstraße als Begegnungszone wird geprüft.
- (4) Am Dammweg sollen Nutzungskonflikte entflochten werden. Dazu wird die Verordnung einer Fahrradstraße angestrebt.
- (5) Eine gute und direkte Anbindung an regionale Radwegverbindungen wird angestrebt. Dazu werden Möglichkeiten zur Verbesserung erhoben und auf ihre Umsetzbarkeit und Sinnhaftigkeit geprüft.
- (6) Als Grundlage für konkrete Maßnahmen wird ein Straßen- und Wegekonzept erstellt.

§ 18

Öffentlicher Verkehr

- (1) Die Gemeinde Klaus setzt sich auf regionaler Ebene für einen schrittweisen Ausbau und eine weitere Verbesserung des öffentlichen Verkehrs (ÖPNV) ein.

- (2) Im eigenen Wirkungsbereich verbessert die Gemeinde Erreichbarkeit und Gestaltung von ÖPNV-Haltestellen. Dazu zählen u.a. folgende Maßnahmen:
- a) Überdachung von Warteplätzen in beiden Fahrtrichtungen
 - b) Sichere Straßenquerungen im Bereich von Haltestellen
 - c) Qualitätsvolle (z.B. überdacht, versperrbar) und ausreichend Stellplätze für Fahrräder und Scooter.

7. Abschnitt: Klima, Energie und Infrastruktur

§ 19

Energie- und Klimapolitik

- (1) Die Gemeinde Klaus bekennt sich zu den Energie- und Klimazielen auf europäischer, nationaler und Landesebene. Der sparsame und bewusste Umgang mit Energie, Klimaschutz sowie Klimawandelanpassung werden als Bestandteile aller kommunalen Politik- und Planungsfelder verstanden. Bei allen Planungen und Maßnahmen wird insbesondere auf folgende energie- und klimapolitische Aspekte geachtet:
- a) Entwicklung einer Siedlungsstruktur, die ressourcenschonendes Verhalten ermöglicht und unterstützt;
 - b) Forcierung erneuerbarer Energieträger;
 - c) ressourcenschonende Mobilität (siehe auch § 16).
- (2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1, insbesondere des Ziels energieeffizientes Bauen, werden auf Ebene der Bebauungsplanung unterstützende Festlegungen getroffen (siehe auch § 5 Abs. 3).
- (3) Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen des e5-Programms werden weiter verstärkt.

§ 20

Energieversorgung

- (1) Neben der Steigerung der Energieeffizienz und der Reduktion des Energieverbrauchs werden der Ausbau und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieformen angestrebt.
- (2) Die Errichtung von Solaranlagen (Photovoltaik, Solarthermie) soll dazu einen Beitrag leisten. Möglichkeiten für Photovoltaikanlagen auch abseits von Dachflächen sollen dazu geprüft werden (z.B. Fassaden, Parkplätze).
- (3) Alternative Energieversorgungssysteme (z.B. Heizungssystem mit Biomasse oder Erdwärme) werden geprüft; insbesondere für öffentliche Gebäude. Auch Möglichkeiten zur Energiekoppelung mit Betrieben werden geprüft (z.B. zur Abwärmenutzung).
- (4) Die Bildung von Energiegemeinschaften wird unterstützt.
- (5) Die Bevölkerung wird durch Beratung in Fragen der Gebäudesanierung und des energiebewussten Bauens unterstützt.

§ 21

Klimawandelanpassung

Ergänzend zu Festlegungen auf Ebene der Bebauungsplanung (siehe § 5 Abs. 3) werden im Sinne des Klimawandelmanagements folgende Maßnahmen geprüft:

- a) Begrünung und Beschattung von Straßenzügen, öffentlichen Freiflächen und Gewässern;
- b) Offenhaltung von Frischluftschneisen;
- c) Entsiegelung von Flächen (z.B. Vorplatz Mittelschule, Kfz-Stellplätze);
- d) Verordnung einer maximalen Anzahl an Stellplätzen;
- e) Ausstattung öffentlicher Räume mit Wasserelementen (z.B. Brunnen);
- f) Hochwasserschutzmaßnahmen.